

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1979	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Juli 1979	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 79	Achte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung <i>Ändert GVBl. II 323-4</i>	195
24. 7. 79	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes <i>GVBl. II 300-23</i>	196
26. 7. 79	Verordnung zur Bestimmung der Ausländerbehörde in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern <i>GVBl. II 310-52</i>	196
16. 7. 79	Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz <i>GVBl. II 87-21</i>	197
23. 7. 79	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Fleischbeschauegebührenordnung <i>Ändert GVBl. II 357-4</i>	206

Achte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung*)

Vom 18. Juli 1979

Auf Grund des § 92 Abs. 2 und des § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301 und 319), wird verordnet:

Artikel 1

§ 10 Abs. 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 21. Juni 1976 (GVBl. I S. 246, 253) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich um einen Pauschbetrag von fünfundsiebzig Deutsche Mark, wenn

1. die Bezüge des Beihilfeberechtigten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigungen) im Monat der Geburt die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen,

2. nachweislich die zur ausreichenden und zweckmäßigen ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung gehörenden Untersuchungen in Anspruch genommen oder diese Untersuchungen aus einem von der Mutter nicht zu vertretenden Grund nicht durchgeführt wurden.

Hat eine Beihilfeberechtigte entbunden und liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, erhöht sich der Pauschbetrag auf einhundert Deutsche Mark. Steht für denselben Zweck ein Pauschbetrag nach den §§ 198 oder 205 a der Reichsversicherungsordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften zu, wird dieser Betrag auf den Pauschbetrag nach Satz 1 oder 2 angerechnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Für den Minister des Innern
Der Minister für Wirtschaft
und Technik

Karry

*) Ändert GVBl. II 323-4

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes*)**

Vom 24. Juli 1979

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201) ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juli 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Für den Minister des Innern
Der Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 300-23

**Verordnung
zur Bestimmung der Ausländerbehörde in kreisangehörigen Gemeinden
mit mehr als 50 000 Einwohnern*)**

Vom 26. Juli 1979

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1108), wird im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern verordnet:

§ 1

Ausländerbehörde ist in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juli 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Für den Minister des Innern
Der Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 310-52

**Durchführungsverordnung
zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz*)**

Vom 16. Juli 1979

Auf Grund des § 1 Satz 2, des § 6 Abs. 2 Satz 2, des § 8 Abs. 4, des § 10 Abs. 3, des § 13 Abs. 5, des § 14 Abs. 1 und 2, des § 18 Abs. 8 Satz 2, des § 21 Abs. 4 Satz 3, des § 28 Abs. 3 Satz 2, des § 30 Abs. 2 Satz 6, des § 37 Abs. 7 Satz 2, des § 39 Satz 4, des § 40 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 und des § 44 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

(1) Wildäusungsflächen sind erforderlich, wenn im Jagdbezirk das Wild, ohne die vorgeschriebene Wilddichte zu überschreiten, keine ausreichende Äsung und Deckung findet und daher vermehrt Schäden an Forstpflanzen und Waldbäumen oder landwirtschaftlichen Kulturen verursacht.

(2) In deckungsarmen Revierteilen sollen solche Flächen so gestaltet werden, daß sie dem Wild neben der Äsung auch ausreichende Deckung bieten.

(3) Ist der Jagdbezirk verpachtet, stellt der Verpächter dem Jagdausübungsberechtigten auf Wunsch geeignete Flächen im notwendigen Umfang, gegebenenfalls gegen angemessene Entschädigung (ortsüblicher Pachtpreis), zur Verfügung. Dafür sind in erster Linie in öffentlicher Hand befindliche Grundstücke sowie Brachflächen, Wege, Schneisen, Bankette und vergleichbare Flächen bereitzustellen und zu verwenden.

(4) Bei Maßnahmen zur Neuordnung der Flur ist von den öffentlichen Stellen und den Inhabern des Jagdrechts dafür Sorge zu tragen, daß Rand- und Restflächen zur Anlage von Schutz- und Deckungspflanzungen ausgewiesen werden.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 2

(1) Der Gemeindevorstand in seiner Eigenschaft als Jagdvorstand nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz (Notjagdvorstand) hat innerhalb eines Jahres eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen, in der ein Jagdvorstand zu wählen ist.

(2) Die Satzung der Jagdgenossenschaft hat insbesondere Bestimmungen zu treffen über

1. den Wirkungsbereich des Jagdvorstandes,
2. die Berufung, öffentliche Bekanntmachung und Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen,

3. die Berechnung des Stimmrechts der Jagdgenossen,
4. die Beschlußfähigkeit und Abstimmung der Versammlung der Jagdgenossen,
5. die jährliche Beschlußfassung über die Verwendung des Reinertrages.

(3) Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis der Jagdgenossen unter Angabe ihrer Flächenbeteiligung (Genossenschaftskataster) zu führen. Dazu können die Flächenregister des Katasteramtes herangezogen werden. Bei Neuaufstellung ist das Genossenschaftskataster nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen beim Gemeindevorstand zur Einsicht der Eigentümer der im Jagdbezirk belegenen Grundstücke auszulegen.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 3

(1) Bei der Verpachtung eines Jagdbezirks sind die Gesamtgröße des Jagdbezirks, die Größe der bejagbaren Fläche — aufgeteilt in Waldflächen, Feldflächen, Gewässerflächen — und die Flächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, anzugeben sowie durch eine beizufügende Karte im Maßstab von mindestens 1 : 25 000 auszuweisen.

(2) Ein Jagdbezirk ist nur dann eine Hochwildjagd, wenn für ihn regelmäßig ein Abschluß von Hochwild vorgesehen ist. Jagdbezirke mit vereinzelt Vorkommen von Hochwild als Wechselwild und Vorkommen von Schwarzwild sind Niederwildjagden.

(3) Für die Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 5 Satz 2 Bundesjagdgesetz ist die obere Jagdbehörde zuständig.

§ 4

(1) Gemeinschaftliche Jagdbezirke können im Wege der öffentlichen Versteigerung, der Einholung schriftlicher Gebote, der freihändigen Vergabe oder der Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet werden.

(2) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf beim Zuschlag und beim Pachtvertragsabschluß nicht mitwirken, wenn dadurch es selbst, sein Ehegatte, seine Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person einen unmittelbaren Vorteil erlangen.

§ 5

(1) Die Verpachtung ist mindestens zwei Wochen vor der Entgegennahme von Pachtgeboten unter gleichzeitiger

*) GVBl. II 87-21

Auslegung der Pachtbedingungen in einer am Ausbietungsort verbreiteten Tageszeitung oder in anderer ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen; hierbei sind anzugeben

1. Ort, Zeit und Art der Verpachtung,
2. Größe des Jagdbezirks und der jagdbaren Fläche, aufgeteilt in Waldflächen, Feldflächen, Gewässerflächen,
3. Eigenschaft als Hoch- oder Niederwildjagd,
4. vorgesehene Pachtdauer,
5. zugelassener Bieterkreis,
6. etwaige Sonderbedingungen.

(2) Bei freihändiger Vergabe und bei Verlängerung laufender Pachtverträge kann von der öffentlichen Bekanntmachung der Verpachtung und der Auslegung der Pachtbedingungen abgesehen werden.

§ 6

(1) Bei Beginn der öffentlichen Versteigerung hat der Jagdvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Verpachtungsbekanntmachung und der Auslegung der Pachtbedingungen festzustellen. Als dann hat er zur Abgabe von Geboten aufzufordern. Er hat sich davon zu überzeugen, daß die Bieter im Zeitpunkt des Pachtbeginns jagdpachtfähig sind.

(2) Der Jagdvorstand kann von einem Bieter sofort nach Abgabe des Gebots eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheit darf den Betrag von eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Wird die geforderte Sicherheit nicht geleistet, ist das Gebot als unwirksam zurückzuweisen.

(3) Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird; jedoch bleiben die drei Bestbietenden an ihr Gebot bis zur Entscheidung über den Zuschlag gebunden. Die Versteigerung darf erst abgeschlossen werden, wenn nach Aufforderung zur Abgabe höherer Gebote niemand mehr bietet. Nach Schluß der Versteigerung darf kein Gebot mehr entgegengenommen werden.

§ 7

(1) Der Jagdvorstand kann den Zuschlag an einen der Bestbietenden sofort erteilen oder sich die Erteilung binnen zwei Wochen vorbehalten. Wird innerhalb der Frist kein Zuschlag erteilt, erlöschen alle Gebote.

(2) Die Abtretung der Rechte aus einem Gebot ist unwirksam.

(3) Vom Zuschlag an einen der Bestbietenden soll nur abgesehen werden, wenn dies im Interesse der Jagdgenossenschaft erforderlich ist.

§ 8

Schriftliche Pachtgebote sind dem Jagdvorstand verschlossen in einem zweiten Umschlag einzureichen. Der

Jagdvorstand darf die Gebote erst nach Ablauf der Einreichungsfrist in Gegenwart eines Zeugen öffnen. Er hat ein Verzeichnis der Gebote anzufertigen und über die Annahme zu befinden. Wird binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist kein Gebot angenommen, so erlöschen alle Gebote.

§ 9

Über den wesentlichen Hergang der öffentlichen Versteigerung und über die Öffnung und Prüfung schriftlicher Pachtgebote ist unter Angabe von Ort und Zeit eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Jagdvorstand, bei schriftlichen Pachtgeboten auch vom Zeugen (§ 8 Satz 2), zu unterzeichnen ist.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 10

(1) Als vorübergehende Überlassung der Jagdausübung (§ 10 Abs. 3 des Gesetzes) ist die Vergabe von Einzelabschüssen und von entgeltlichen Jagdlaubnisscheinen mit Gültigkeit bis zu einem Jagdjahr anzusehen. Für diese Fälle unterbleiben das Eintragen der Jagdfläche nach § 11 Abs. 7 Bundesjagdgesetz und die Genehmigung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes.

(2) Die Anwesenheit des Jagdausübungsberechtigten im Jagdbezirk steht der Begleitung im Sinne des § 10 Abs. 5 des Gesetzes gleich. Das gleiche gilt, wenn der Jagdgast von dem zuständigen bestätigten Jagdaufseher geführt wird, sofern dieser von dem Jagdausübungsberechtigten schriftlich dazu bevollmächtigt ist.

(3) Wird in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Jagd durch angestellte Jäger ausgeübt, so dürfen sie, außer zu Gesellschaftsjagden, höchstens zwei Jagdgäste mit auf die Jagd nehmen. Angestellte Jäger dürfen Gesellschaftsjagden nur mit schriftlicher Erlaubnis des Jagdvorstandes und mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde veranstalten.

Zu § 13 des Gesetzes

§ 11

(1) Örtlich zuständig für Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ist diejenige untere Jagdbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller innerhalb des Bundesgebietes keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Bezirk er vorwiegend die Jagd ausüben will.

(2) Jagdscheine werden erteilt als

1. Jahresjagdscheine,
2. Tagesjagdscheine,
3. Jahresjagdscheine für Jugendliche,
4. Falkner-Jahresjagdscheine.

Falkner-Jahresjagdscheine können mit Jahresjagdscheinen verbunden werden.

(3) Jahresjagdscheine werden nur für die Dauer eines Jagdjahres erteilt.

(4) Wer einen Jagdschein beantragt, hat insbesondere

1. den Abschluß einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung nachzuweisen,
2. ein Lichtbild einzureichen,
3. das Zeugnis über die Jägerprüfung oder den zuletzt erteilten Jagdschein vorzulegen oder glaubhaft zu machen, wo und wann ihm zuletzt ein Jagdschein erteilt worden ist; für die Erteilung eines Falkner-Jagdscheins ist der Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen des § 15 Abs. 7 Bundesjagdgesetz erfüllt sind,
4. nachzuweisen, ob und gegebenenfalls auf welcher Fläche er als Inhaber eines Eigenjagdbezirks, als Jagdpächter, Mitpächter, Unterpächter oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis jagdausübungsberechtigt ist. § 10 Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten.

(5) Derselben Person dürfen innerhalb eines Jagdjahres nicht mehr als drei Tagesjagdscheine ausgestellt werden; Personen unter achtzehn Jahren erhalten keinen Tagesjagdschein.

(6) Keines Jagdscheins bedarf es zu Treiber-, Träger- und ähnlichen bei der Jagdausübung zu leistenden Hilfsdiensten, ausgenommen das Stellen von Falen zum Fang von Raubwild.

(7) Personen im Sinne des Abs. 6 des Gesetzes sind Jagdscheininhaber.

§ 12

(1) Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich zu erstrecken auf sämtliche Fälle einer Inanspruchnahme

1. als Jäger, Jagdpächter oder Jagdveranstanter,
2. als Halter von Jagdhunden,
3. als Forstbediensteter oder Jagdaufseher,
4. aus Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition auf der Jagd und auf Schießständen einschließlich der dazugehörigen Wege von und zur Wohnung,
5. aus fahrlässiger Überschreitung der Vorschriften über Notwehr und Notstand auf der Jagd sowie des besonderen Waffengebrauchsrechts,
6. aus fahrlässiger Überschreitung der Befugnis zum Abschluß wildernder Hunde und Katzen nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes.

(2) Gehen die Rechte aus der Jagdhaftpflichtversicherung durch die Ausübung des gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungs- oder Rücktrittsrechts des Versicherers verloren, hat dies der Versicherte unverzüglich der unteren Jagdbehörde mitzuteilen.

Zu § 14 des Gesetzes

§ 13

(1) Für die Erteilung der Jagdscheine werden folgende Gebühren erhoben

- | | |
|-----------------------|---------|
| 1. Jahresjagdschein | 35,— DM |
| 2. Tagesjagdschein | 10,— DM |
| 3. Jugendjagdschein | 20,— DM |
| 4. Falkner-Jagdschein | 15,— DM |

Die Gebühr für den Falkner-Jagdschein entfällt, wenn er mit dem Jahresjagdschein verbunden wird.

(2) Für die Ausstellung eines Jagdschein-Doppels und für jede weitere Ausfertigung ist eine Gebühr von fünf Deutsche Mark zu entrichten.

(3) Von der Jagdscheingebühr sind Angehörige der ausländischen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland befreit.

(4) Die Gebühr für den Jahresjagdschein ermäßigt sich auf die Hälfte für

1. Angehörige des staatlichen, gemeindlichen und privaten Forstdienstes, welche die vorgeschriebene Ausbildung abgeschlossen haben und in ihrem Beruf tätig sind, sowie Personen, die sich in der hierfür vorgeschriebenen Ausbildung befinden,
2. als Berufsjäger tätige Personen, beständige Jagdaufseher, sowie Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen oder üblichen Berufsausbildung befinden,
3. Schwerbeschädigte im Sinne des § 1, § 31 Abs. 3 oder § 82 des Bundesversorgungsgesetzes,
4. Jagdberater und deren Stellvertreter, Sachkundige (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3) und Beamte der Vollzugspolizei, zu deren Aufgabenbereich der Einsatz zum Schutz des Wildes vor Wilderern gehört.

Zu § 18 des Gesetzes

§ 14

(1) Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesjagdgesetzes bedarf es zum Nachweis der Körperbehinderung der Vorlage

1. des Schwerekriegsbeschädigtenausweises I oder II oder
2. des Schwerbeschädigtenausweises oder
3. des Ausweises für Schwerbehinderte.

(2) Das Auslegen von Gift, insbesondere vergiftenden oder betäubenden Ködern und Giftbrocken, sowie die Verwendung von Giftgasen ist außerhalb befriedeter Bezirke (§ 3 des Gesetzes) mit folgenden Ausnahmen verboten:

1. Das Verwenden von Gift bei der Bekämpfung von Insekten, Schnecken und Würmern sowie von pilzlichen Schädlingen, auch in der Form des

Ausstreuen aus Flugzeugen, Motorfahrzeugen oder Tragegeräten, ferner das Auslegen von Gift zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche durch staatliche oder staatlich anerkannte wissenschaftliche Institute und Anstalten ist gestattet.

2. Zum Vergiften von Mäusen, Bisam, Hamstern und Ratten dürfen Giftgetreide (ausgenommen thalliumhaltiges Getreide), ferner Phosphorlatwerge, Zinkphosphitzubereitungen, Toxaphen oder Meerzwiebelpräparate und damit behandelte Köder ausgelegt werden; außerdem dürfen Gaspatronen und Schwefelkohlenstoff zum Vergiften der genannten Schädlinge verwendet werden. In besonderen Fällen kann die obere Jagdbehörde thalliumhaltige Mittel für den gleichen Zweck zulassen. Das Giftgetreide muß durch auffällig rote oder grüne dauerhafte Färbung kenntlich gemacht werden. Es ist entweder in die Baue (Erdlöcher) der Tiere selbst einzubringen (z. B. mittels Legeflinte) oder so verdeckt (z. B. in Röhren) auszulegen, daß andere Tiere nicht daran gelangen können. Phosphorlatwerge und damit behandelte Köder dürfen nur in Erdlöcher selbst eingebracht werden. Auch die übrigen Gifte müssen so ausgelegt werden, daß sie anderen Tieren nicht zugänglich sind. Ist das Gift nicht in die Baue eingebracht, so sind die Auslegestellen mindestens jeden zweiten Tag nachzusehen. Außerhalb der Baue liegendes Gift und verendete Tiere sind unverzüglich zu beseitigen.

Zu § 20 des Gesetzes

§ 15

(1) Anträge sind mit einer Karte im Maßstab von mindestens 1 : 25 000 in dreifacher Ausfertigung über die obere Jagdbehörde vorzulegen.

(2) Werden Flächen zum Wildschutzgebiet erklärt, so hat der Antragsteller deren Grenzen durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

(3) Der Antragsteller hat die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen.

Zu § 21 des Gesetzes

§ 16

(1) Zur Vorbereitung und Überprüfung der Abschlußplanung sind alljährlich Wildbestandsermittlungen für Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild in allen Jagdbezirken durchzuführen. Den zeitlichen Ablauf bestimmt die untere Jagdbehörde.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat den von ihm für seinen Jagdbezirk vorgeschlagenen Abschlußplan für je drei Jagdjahre spätestens bis zum 15. April der unteren Jagdbehörde in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. In

Gebieten, in denen die Reduzierung eines Wildbestandes vorrangig ist, kann die zuständige untere Jagdbehörde eine jährliche Abschlußplanung genehmigen. Die Vorlage geschieht bei verpachteten Jagdbezirken über den Verpächter. Dieser kann bei überhöhter Wilddichte zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden eine Erhöhung des Abschusses beantragen. Die Jagdbehörde entscheidet nach Anhörung des Kreisjagdbeirates und des Sachkundigen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3) im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat. Der Jagdausübungsberechtigte hat die Richtigkeit der gemachten Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Sind zwei oder mehrere zusammenhängende Jagdbezirke in der Hand eines Jagdausübungsberechtigten vereinigt, so kann für alle Jagdbezirke ein gemeinsamer Abschlußplan vorgeschlagen und bestätigt oder festgesetzt werden.

(4) Schlägt der Jagdausübungsberechtigte trotz Aufforderung der unteren Jagdbehörde keinen Abschlußplan vor, so kann die Behörde den Abschlußplan im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nach Anhörung des Verpächters und ortskundiger Sachverständiger von Amts wegen festsetzen.

(5) Im Abschlußplan ist zu bestimmen, welcher Abschluß in jedem Jahr zu erfüllen ist. Bei wesentlichen Veränderungen des Wildbestandes kann der Abschlußplan auf Antrag oder von Amts wegen für das zweite und dritte Jahr abweichend von den ursprünglichen Ansätzen festgesetzt werden. Im ersten und zweiten Jahr darf der Abschluß des männlichen Wildes unterschritten werden; der unterlassene Abschluß ist jedoch bis zum Ende des dritten Jahres nachzuholen.

(6) Wechselt die Person des Jagdausübungsberechtigten im Laufe eines Jagdjahres, so hat die untere Jagdbehörde zu bestimmen, ob und inwieweit der Abschlußplan vom bisherigen und vom nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten erfüllt werden darf oder muß.

(7) Der Jagdausübungsberechtigte hat in der von ihm zu führenden Abschlußliste auch durch Wilderei abgängige Stücke zu vermerken.

(8) Vor der Erteilung einer Genehmigung nach § 21 Abs. 9 des Gesetzes ist die Staatliche Vogelschutzwarte zu hören.

§ 17

(1) Der Landesjagdrat ist zu den von der obersten Jagdbehörde zu erlassenden allgemeinen Richtlinien für die Bewirtschaftung von Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild zu hören.

(2) Die obere Jagdbehörde hat in Zusammenarbeit mit den unteren Jagdbehörden

1. Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete abzugrenzen,
2. Rotwildgebiete soweit erforderlich in Rotwildbezirke zu unterteilen,
3. eine federführende untere Jagdbehörde zu bestimmen, die für die Abschlußplanung und -festsetzung in dem jeweiligen Rot-, Dam- und Muffelwildgebiet oder Rotwildbezirk zuständig ist, wobei die Zuständigkeit der Forstbehörden in den staatseigenen Jagden unberührt bleibt,
4. für jedes Gebiet oder für jeden Bezirk nach Nr. 1 und 2 nach Anhörung der Jägerschaft durch die untere Jagdbehörde einen ehrenamtlichen Sachkundigen und einen Stellvertreter auf Widerruf zu bestellen.

(3) Die untere Jagdbehörde hat das Kreisgebiet in Rehwildringe einzuteilen und für jeden Rehwildring nach Anhörung der Jägerschaft einen ehrenamtlichen Sachkundigen auf Widerruf zu bestellen.

(4) In den nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder Abs. 3 festgelegten Gebieten ist der Abschlußplan von den Jagdausübungsberechtigten einschließlich der staatlichen Forstämter jeweils einheitlich zu planen.

(5) Außerhalb der Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete sind das gesamte weibliche Wild dieser Arten sowie die Kälber und Lämmer beider Geschlechter während der Jagdzeit zu erlegen; das gleiche gilt für Rothirsche — mit Ausnahme solcher mit ein- oder doppelseitiger Krone — sowie für Damspießer.

(6) Freiwillige Hegegemeinschaften von Jagdausübungsberechtigten (§ 10 a Bundesjagdgesetz) sollen in Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten oder Rotwildbezirken und in Rehwildringen das jeweils abgegrenzte Gebiet umfassen.

§ 18

(1) Die Abschlußmeldung ist unter Verwendung des als Anlage vorgeschriebenen vollständig ausgefüllten Vordruckes zu erstatten.

(2) Für die Überprüfung der Richtigkeit der Abschlußmeldung hat der Jagdausübungsberechtigte der unteren Jagdbehörde die notwendigen Nachweise zu erbringen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Bei starken Wildschäden oder überhöhter Wilddichte kann die obere Jagdbehörde für ganze Gebiete oder einzelne Jagdbezirke für einen bestimmten Zeitraum den körperlichen Nachweis anordnen.

§ 19

(1) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, daß der Kopfschmuck des gesamten im letzten Jagdjahr erlegten Schalenwildes zu einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen oder gebietsweise getrennt vorgelegt wird (Trophäenschau).

(2) Abs. 1 gilt für Fallwild entsprechend.

(3) Die aus der Durchführung der Trophäenschau erwachsenden notwendigen Kosten gehören zum Sachaufwand der unteren Jagdbehörde.

§ 20

Die obere Jagdbehörde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (insbesondere bei überhöhter Wilddichte oder großen Schäden) zur Lenkung der Hege und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken in bestimmten Bezirken oder in bestimmten Revieren im Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten zeitweise eine Jagdausübung auf einzelne Wildarten während der Schonzeiten zulassen. Sofern davon Federwild betroffen wird, ist die Staatliche Vogelschutzwarte zu hören. Die Anordnungen sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

Zu § 22 des Gesetzes

§ 21

(1) Die untere Jagdbehörde hat den Abschluß der Wildfolgevereinbarungen (§ 22 Abs. 4 des Gesetzes) zu überwachen und den Jagdausübungsberechtigten auf Anfrage die Inhaber der angrenzenden Jagdbezirke zu benennen.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat eine Person zu bestellen und sie der unteren Jagdbehörde und dem Gemeindevorstand zu benennen, die Inhaber eines Jagdscheines und in der Lage sein muß, unaufschiebbare Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich kranken, verletzten oder verendeten Wildes in Abwesenheit des Jagdausübungsberechtigten durchzuführen.

(3) Angehörige des staatlichen oder gemeindlichen Forstdienstes, die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Wahrnehmung unaufschiebbarer Maßnahmen nach Abs. 2 beauftragt sind, sind insoweit nicht an die Grenzen ihres Dienstbezirkes gebunden.

Zu § 23 des Gesetzes

§ 22

(1) Die Anerkennung eines Hundes als Jagdhund obliegt der unteren Jagdbehörde. Die Eignung des Hundes ist durch Vorlage eines Leistungs- oder Jagdeignungsprüfungszeugnisses nachzuweisen.

(2) Zum Nachweis der Brauchbarkeit genügt eine schriftliche Bestätigung der Landesvereinigung der Jäger.

Zu § 27 des Gesetzes

§ 23

Meutehunde, die bei Reit- oder Schlepptjagden verwendet werden, gelten nicht als Jagdhunde im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 des Gesetzes.

Anlage

Zu § 28 des Gesetzes

§ 24

(1) Berufsjäger sind nur solche Personen, die wenigstens eine erste Fachprüfung (Revierhilfsjägerprüfung) mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Geprüfte Jagdaufseher sind Personen, die bei einer amtlich anerkannten Prüfungsstelle der Landesvereinigung der Jäger eine Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(3) Fachlich geeignet im Sinne des § 28 Abs. 3 des Gesetzes ist ein Bewerber nur dann, wenn er einen Jahresjagdschein besitzt und vor diesem während dreier Jahre bereits einen Jahresjagdschein besessen hat. Ferner hat er eine bestandene Prüfung nach der von der obersten Jagdbehörde zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Jagdaufseher in Hessen nachzuweisen. Dies gilt nicht für Berufsjäger und forstlich ausgebildete Personen.

§ 25

(1) Das Dienstabzeichen für bestätigte Jagdaufseher und das Jagdschutzabzeichen für Jagdausübungsberechtigte besteht aus einem rechteckigen Metallschild in Größe von 2 × 2,5 cm mit eingepprägter Beschriftung „Jagdschutz Hessen“, eingepprägtem Landeswappen von einem Geweih umrahmt und eingepprägter Kontrollzahl. Die Kontrollzahl ist auf der jeweils vorgeschriebenen Bestätigung (§ 28 Abs. 5 des Gesetzes) einzutragen.

(2) Der Verlust eines Abzeichens ist von dessen Inhaber unverzüglich der ausgebenden Behörde anzuzeigen.

Zu § 30 des Gesetzes

§ 26

(1) Das Ausbringen von Lockfutter, mit Ausnahme des Köderns von Fallen und Luderplätzen, gilt als Wildfütterung im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes.

(2) Die oberste Jagdbehörde kann zu wissenschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke zeitlich begrenzte Ausnahmen vom Fütterungsverbot zulassen.

§ 27

(1) Als übliche Schutzvorrichtungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen (§ 32 Abs. 2 Bundesjagdgesetz), sind insbesondere anzusehen

1. Drahtgeflecht

- a) gegen Rot- und Damwild in Höhe von 1,80 m,
- b) gegen Muffelwild in Höhe von 2,50 m,
- c) gegen Rehwild in Höhe von 1,50 m,

d) gegen Schwarzwild in Höhe von 1,50 m,

das am Boden so befestigt ist, daß es nicht hochgehoben werden kann.

2. Drahtgeflechtzaun von 25 mm Maschenweite gegen Wildkaninchen in Höhe von 1,30 m über der Erde und 0,20 m in die Erde eingegraben.

(2) Einem Drahtgeflechtzaun nach Abs. 1 steht ein Zaun anderer Art gleich, wenn er die gleiche Schutzwirkung hat.

(3) Bei Alleen, einzeln stehenden Bäumen und Forstkulturen mit anderen als den im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sind anerkannte Bestäubungs- und Streichmittel oder Manschetten ausreichend.

Zu § 33 des Gesetzes

§ 28

(1) Ein Wildschadensschätzer darf bei einer Schätzung nicht mitwirken, wenn der Schaden an einem Grundstück entstanden ist,

1. das ihm selbst, seinem Ehegatten oder einer Person gehört oder zur Nutzung überlassen ist, die mit ihm bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder die von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertreten wird,

2. das zu einem Jagdbezirk gehört, in dem er oder eine der in Nr. 1 genannten Personen zur Jagdausübung berechtigt ist.

(2) Die Gebühren der Wildschadensschätzer nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes richten sich nach § 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1976 (BGBl. I S. 3221).

Zu § 37 des Gesetzes

§ 29

In Forsten des Landes und in Jagdbezirken, auf denen die Jagdausübung dem Lande Hessen zusteht (§ 37 Abs. 7 des Gesetzes), sind zur Wahrnehmung der den Jagdbehörden zustehenden Befugnisse und Aufgaben zuständig:

1. in den Fällen der §§ 11, 12, 15, 16 und 17 des Gesetzes

die untere Forstbehörde;

2. in den Fällen der §§ 3 und 7 Abs. 2, des § 10 Abs. 2 und 4 sowie des § 37 Abs. 6 des Gesetzes

die obere Forstbehörde;

3. im Falle des § 21 Bundesjagdgesetz, in den Fällen des § 18 Abs. 5 und 7 sowie der §§ 21, 22, 23 Abs. 2, §§ 25, 28, 29 und 30 Abs. 2 des Gesetzes

a) für Muster- und Versuchsreviere der Hessischen Staatsforstverwaltung

die oberste Forstbehörde,

- b) für die sonstigen forstfiskalischen Verwaltungsbezirke
die obere Forstbehörde,
- c) für die verpachteten forstfiskalischen Jagdbezirke und die Jagdbezirke, auf denen die Jagdausübung dem Lande Hessen zusteht,
die untere Forstbehörde.

Zu § 39 des Gesetzes

§ 30

- (1) Die Jägerschaft wird angehört
1. von der unteren Jagdbehörde in einer Versammlung der Jagdausübungsberechtigten und der Jagdscheininhaber des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Dazu ist im Amtsblatt oder in mindestens einer am Sitz der unteren Jagdbehörde verbreiteten Tageszeitung mit Frist von zwei Wochen einzuladen,
 2. von der oberen Jagdbehörde durch Aufforderung im Wege der Bekanntmachung im Amtsblatt oder in mindestens einer am Sitz der oberen Jagdbehörde verbreiteten Tageszeitung mit Erklärungsfrist von zwei Wochen.

Der Landesvereinigung der Jäger ist rechtzeitig vor der Anhörung der Jägerschaft Gelegenheit zu geben, sich zur Bestellung des Jagdberaters zu äußern.

(2) Die Jagdberater werden von den Leitern der Jagdbehörden bestellt und von ihnen durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zu Verschwiegenheit verpflichtet. Über ihre Bestellung ist ihnen ein Ausweis zu erteilen. Sie sollen auch nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), verpflichtet werden.

(3) Für die Jagdbehörden einer kreisfreien Stadt und eines angrenzenden Landkreises kann ein gemeinsamer Jagdberater bestellt werden, wenn die beteiligten Jagdbehörden dies für zweckmäßig halten.

(4) Erforderlichenfalls sind mehrere Jagdberater zu bestellen, deren Amtsbezirke genau abzugrenzen sind.

(5) Für jeden Jagdberater ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(6) Die nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 bestellten Sachkundigen übernehmen in bezug auf die Abschlußplanung, Abschlußfestsetzung und Abschlußmeldung die Aufgaben des Jagdberaters.

(7) Die den Jagdberatern und Sachkundigen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden notwendigen Auslagen gehören zum Sachaufwand der Jagdbehörde. Die Erstattung der Auslagen kann monatlich pauschaliert werden.

Zu § 40 des Gesetzes

§ 31

Der Landesvereinigung der Jäger werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Ausbildung der Jungjäger vor Abnahme der Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Bundesjagdgesetz),
2. Ausbildung und Prüfung der Jagdaufseher (§ 28 des Gesetzes),
3. Abnahme der Jagdeignungsprüfung und Bestätigung der Brauchbarkeit von Jagdhunden (§ 23 des Gesetzes und § 22 dieser Verordnung),
4. Durchführung und Wertung der Trophäenschauen (§ 19 dieser Verordnung),
5. Förderung von Hegemaßnahmen (§ 1 dieser Verordnung).

§ 32

(1) Die Jagdbeiräte bei den oberen und bei den unteren Jagdbehörden bestehen aus

1. drei Vertretern der Jägerschaft,
2. zwei Vertretern der Landwirtschaft,
3. zwei Vertretern der Forstwirtschaft,
4. einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
5. einem Vertreter des Naturschutzes.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Jagdbeirat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende muß Vertreter der Jägerschaft sein. Die Wahl wird von dem Leiter der Jagdbehörde geleitet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Mitglieder des Jagdbeirates und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der beteiligten Verbände, beim Fehlen solcher Interessenvertretungen von Amts wegen von dem Leiter der Jagdbehörde auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

(4) Der Jagdbeirat soll von der Jagdbehörde oder in deren Auftrag von dem Jagdberater wenigstens zweimal in jedem Jagdjahr zur Besprechung von jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Angelegenheiten einberufen und vor allen Entscheidungen von besonderer Bedeutung gehört werden.

(5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 33

(1) Der Landesjagdrat hat die Aufgabe, die oberste Jagdbehörde zu beraten und dem Interessenausgleich der am Jagdwesen Beteiligten zu dienen. Er soll von der obersten Jagdbehörde vor der Anordnung von Maßnahmen grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.

(2) Der Landesjagdrat setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter der obersten Jagdbehörde als Vorsitzenden,
2. den Jagdberatern bei den oberen Jagdbehörden,
3. drei Jahresjagdscheininhabern, die von der Landesvereinigung der Jäger vorgeschlagen werden,
4. zwei Landwirten, die von der Landesorganisation der Bauernschaft vorgeschlagen werden,
5. zwei Forstwirten, die von der Landesorganisation der nichtstaatlichen Waldbesitzer vorgeschlagen werden,
6. einem Vertreter der staatlichen Forstverwaltung,
7. einem Vertreter des Naturschutzes,
8. einem Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald — Landesverband Hessen e. V. —,
9. zwei Vertretern der Jagdgenossenschaften, die von den Spitzenverbänden der kreisangehörigen Gemeinden vorgeschlagen werden,

als Beisitzer.

(3) Die Mitglieder des Landesjagdrates werden von der obersten Jagdbehörde berufen. Die Vertreter von Interessenverbänden werden auf die Dauer von vier Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

§ 34

Die Mitglieder der Jagdbeiräte und des Landesjagdrates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen von den Jagdbehörden nicht erstattet.

Zu § 41 des Gesetzes

§ 35

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes handelt, wer im Falle einer zulässigen Verwendung von Gift, insbesondere vergiftenden oder betäubenden Ködern oder Giftbrocken sowie von Giftgasen,

1. den Vorschriften des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 bis 7 zuwiderhandelt oder
2. der Beseitigungspflicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 8 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Abs. 7 in der Abschußliste durch Wilderei abgängige Stücke nicht vermerkt,
2. in der Abschußmeldung die in § 18 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, durch falsche Angaben einen Abschluß vortäuscht oder der Nachweispflicht nach § 18 Abs. 2 nicht genügt,
3. entgegen § 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, einer vollziehbaren Anordnung, den Kopfschmuck von Schalenwild zur Trophäenschau vorzulegen, nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 10 des Gesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 2 es unterläßt, der unteren Jagdbehörde das Erlöschen der Jagdhaftpflichtversicherung mitzuteilen,
2. entgegen § 21 Abs. 2 es unterläßt, eine Person zu berufen und der unteren Jagdbehörde und dem Gemeindevorstand zu benennen.

§ 36

Die Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 169)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 37

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juli 1979

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Görlach

¹⁾ GVBl. II 87-16

Anlage zu § 18 (Vorderseite)

LAND HESSEN

Abschußmeldung
(§ 21 Abs. 4 Hess. AusfGes. z. BJG., § 18 DVO)
für Schalenwild — einschl. Schwarzwild und Fallwild —

1. In meinem Jagdbezirk*)
.....
ist am 19..... durch
.....
ein
(Wildart, Geschlecht, Altersstufe, Stärkeklasse, Gewicht)
erlegt — gefunden*) — worden.

2. Das Stück ist in meiner Abschußliste eingetragen unter
Nr. und wird von mir — selbst verbraucht —
im ganzen Stück veräußert an*)

Ursprungszeichen Nr.
Beschriftung*)

.....
(Postanschrift des Jagdausübungsberechtigten*)
.....

.....
(Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten)

*) In Druckschrift — Nichtzutreffendes streichen!

Anlage zu § 18 (Rückseite)

Absender:

.....
.....
.....

POSTKARTE

An das
Landratsamt (Untere Jagdbehörde*)
Hessische Forstamt*)

.....
.....

*) Nichtzutreffendes streichen!

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück I Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56;
Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frank-
furt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs,
Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,—
DM einschließlich 3,54 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 17 kostet 1,50 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung^{*)}

Vom 23. Juli 1979

Auf Grund des § 2 des Fleischbeschau-
kostengesetzes vom 5. Juli 1961 (GVBl.
S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306), in
Verbindung mit Art. 12 des Gesetzes zur
Änderung von Zuständigkeiten der Mini-
ster vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256)
wird im Einvernehmen mit dem Mini-
ster der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Fleischbeschaugebührenordnung
vom 13. Juli 1961 (GVBl. S. 113), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 6. Sep-
tember 1977 (GVBl. I S. 372), wird wie
folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Besitzer der Schlachttiere und
des Fleisches haben für die Aus-
führung der Schlachtier- und
Fleischschau zu entrichten:

	je Tier DM
a) bei Pferden und son- stigen Einhufern	18,50
b) bei Rindern	16,00

	je Tier DM
c) bei Schweinen (ausschließlich Trichi- nenschau)	8,00
d) bei Schafen, Ziegen, Ferkeln, Zickeln, Läm- mern	6,00.“

2. § 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a wird die Zahl „4,00“
durch die Zahl „3,50“ ersetzt.
b) In Buchst. b wird die Zahl „4,60“
durch die Zahl „5,00“ ersetzt.

3. § 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. wenn eine Untersuchung vor 7
Uhr oder nach 18 Uhr, an Sonn-
abenden nach 15 Uhr oder an
Sonntagen oder gesetzlichen Fei-
ertagen verlangt und wenn zumin-
dest die Fleischschau in dieser
Zeit durchgeführt wird;“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August
1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 1979

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Görlach

^{*)} Ändert GVBl. II 357-4